

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Planfeststellungsverfahren für die Änderung der 110-kV Freileitung Kastenweiher - Eltmann (Ltg-Nr. E10007) vom Umspannwerk Kastenweiher bei Erlangen bis zur Regierungsbezirksgrenze Mittelfranken/Oberfranken**

Die Bayernwerk Netz GmbH (Vorhabenträgerin) hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung der 110-kV Freileitung Kastenweiher - Eltmann (Ltg-Nr. E10007) vom Umspannwerk Kastenweiher bei Erlangen bis zur Regierungsbezirksgrenze Mittelfranken/Oberfranken beantragt.

Die 110-kV Freileitung Kastenweiher - Eltmann (Ltg-Nr. E10007) wurde in den Jahren 1972-1974 errichtet, umfasst eine Gesamtlänge von ca. 62 km und führt vom Umspannwerk Kastenweiher bei Erlangen in Mittelfranken in Richtung Oberfranken und endet am Umspannwerk Eltmann in Unterfranken.

Die Vorhabensträgerin, die Bayernwerk Netz GmbH, möchte die Übertragungskapazität dieser Leitung erweitern. Dadurch soll die Möglichkeit zur Aufnahme und Verteilung von Erträgen aus Quellen erneuerbarer Energie erhöht und eine sichere Stromversorgung gewährleistet werden.

Aufgrund der Länge der Leitung erfolgte von der Vorhabensträgerin eine Aufteilung des Projekts in zwei Bauabschnitte. Bauabschnitt 1 beginnt bei Mast 1A und reicht bis Mast 135; Bauabschnitt 2 beginnt bei Mast 135 und endet bei Mast 177. Der erste Bauabschnitt umfasst Maste in den Regierungsbezirken Mittel- und Oberfranken. Entsprechend der örtlichen Zuständigkeiten der Regierungen von Mittel- und Oberfranken werden für den ersten Bauabschnitt zwei getrennte Verwaltungsverfahren durchgeführt. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens in mittelfränkischem Gebiet ist die Regierung von Mittelfranken, Stabsstelle für Energieleitungen, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Im mittelfränkischen Abschnitt plant die Vorhabensträgerin, ab Mast 21 bis zur Regierungsbezirksgrenze zwischen Mittel- und Oberfranken einen zweiten 110 kV-Stromkreis zuzubeseilen. Ein Stromkreis besteht dabei aus drei Leiterseilen, die auf einer Seite des Masts über zwei Ebenen angeordnet sind. Zum Einsatz kommen sollen Einfach-Leiterseile des Typs 231-AL1/30-ST1A (Aluminium-Stahl-Seile) sowie ein Blitzschutzseil, bei dem es sich um ein verzinktes Aluminiumseil handelt. Außerdem sollen zur Anbindung der Umspannwerke Kastenweiher und Höchststadt die Maste 1A und 78 A als Abzweigmasten neu errichtet werden. Daneben sollen die Maste Nr. 4, 22, 51, 58, 60 und 78 standortgleich - aber mit Masterhöhungen im Vergleich zum Bestand - ersatzneugebaut werden.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht nicht. Als Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG wurde festgestellt, dass durch das Bauvorhaben keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Naturschutzfachlich können durch entsprechende Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen können kompensiert werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden. Die übrigen Schutzgüter sind nicht oder nicht erheblich betroffen. Die Auswirkungen während der Bauzeit sind örtlich und zeitlich begrenzt.

1. Die Planunterlagen sind in der Zeit vom

23.02.2026 bis 23.03.2026

auf den Internetseiten der Stadt Erlangen, der Stadt Herzogenaurach, der Stadt Höchststadt a.d. Aisch, der Gemeinde Aurachtal sowie der Gemeinde Weisendorf unter www.erlangen.de ; www.herzogenaurach.de ; www.hoechststadt.de ; www.aurachtal.de (Veröffentlichungen » Bekanntmachungen) ; www.weisendorf.de zur allgemeinen Einsicht zugänglich gemacht.

Zudem werden die Planunterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Planauslegung auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de » Service » Planfeststellung » Planfeststellungsunterlagen » Energieversorgungsleitungsrechtliche Planfeststellungsverfahren veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Satz 3 EnWG einem Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, wenn er oder sie während der Dauer der Auslegung ein entsprechendes Verlangen an die Stadt Erlangen, Stadt Herzogenaurach, Stadt Höchststadt a.d. Aisch, Gemeinde Aurachtal, Gemeinde Weisendorf oder an die Regierung von Mittelfranken gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum **07.04.2026**, bei

der Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,
der Stadt Herzogenaurach, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach,
der Stadt Höchstadt a.d. Aisch, Marktplatz 5, 91315 Höchstadt a.d. Aisch,
der Gemeinde Aurachtal, Lange Straße 2, 91086 Aurachtal,
der Gemeinde Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf
oder

der Regierung von Mittelfranken, Stabsstelle für Energieleitungen, Promenade 27, 91522 Ansbach,
Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen können zusätzlich über die folgenden Wege erhoben werden:

- als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die Adresse:
poststelle@reg-mfr.bayern.de;
- oder unter Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) der Regierung von Mittelfranken.

Andere Formen der elektronischen Kommunikation sind nicht zugelassen. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei einer der oben genannten Verwaltungsbehörden. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist bei den genannten Stellen zu dem Plan Stellung nehmen.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (Art. 17 BayVwVfG).

Die Regierung von Mittelfranken leitet sämtliche Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabensträgerin, der Bayernwerk Netz GmbH, für eine mögliche Erwiderung zu. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, vgl. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären. Sofern dieser Wunsch auch Inhalte des Einwendungsschriftsatzes betrifft, die Rückschlüsse auf die Identität zulassen, wird darum gebeten, diese kenntlich zu machen.

3. Die Regierung von Mittelfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die in § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG geregelten Voraussetzungen vorliegen. Findet ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen (im oben beschriebenen Sinn) deren Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln (§ 45a EnWG).
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Satz 2 EnWG wird die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) dem Vorhabensträger zugestellt und im Übrigen öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird. Auf die Zugänglichmachung im Internet wird zusammen mit dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses und der Rechtsbehelfsbelehrung in einschlägigen örtlichen Tageszeitungen hingewiesen. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs.1 EnWG).
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans steht dem Vorhabensträger an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, poststelle@reg-mfr.bayern.de; örtlicher Datenschutzbeauftragter: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten werden wie oben erwähnt an die Vorhabenträgerin und ihre beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>.

Aurachtal, 19.02.2026
Gemeinde Aurachtal

Klaus Schumann
1. Bürgermeister